

Richtlinien für das Anbringen von Werbeanlagen in der Stadtgemeinde Amstetten

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 09.12.2015.

Präambel

Mit den nachfolgenden Richtlinien soll das Ortsbild der Stadtgemeinde Amstetten gefördert und ein geordnetes Plakatieren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten gewährleistet werden.

I. Geltungsbereich

1. Die Anbringung von Werbeanlagen (Plakate, Plakatständer und Transparente) auf öffentlichem Grund in der Gemeinde sowie auf Grundstücken und Einrichtungen der Stadtgemeinde Amstetten ist ohne vorherige Genehmigung untersagt.

Unzulässig ist jedenfalls das Plakatieren

- an Brückengeländern (davon ausgenommen sind eigens für die Plakatierung zur Verfügung gestellte Bereiche)
- in den Innenbereichen von Kreisverkehren
- in Fahrbahnteilern
- in der Fußgängerzone am Hauptplatz (davon ausgenommen sind Plakatständer entlang des Radweges sowie von Gewerbetreibenden vor ihren Geschäften)
- je fünf Meter vor und nach Schutzwegen oder Radüberfahrten

2. Davon ausgenommen sind von der Stadtgemeinde eigens für das Plakatieren ausgewiesene Flächen. Unbeschadet dessen gelten die Genehmigungspflichten gemäß Pkt. II. dieser Richtlinien.

II. Genehmigung

1. Die Genehmigung ist vor Beginn des Aushanges bei der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IV/3 Kundenbuchhaltung, unter Angabe der Standorte, der Anzahl der Werbeanlagen, der Größe sowie der Aushangzeit einzuholen.

2. Auf den Werbeanlagen muss das Impressum des Veranstalters sichtbar enthalten sein.

3. Der Aushang kann für den Zeitraum bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung und einer Woche nach der Veranstaltung beantragt werden. Bei Veranstaltungen die über einen längeren Zeitraum stattfinden (z.B. Ausstellungen), ist eine Verlängerung der

Aushangzeit auf die Dauer der Veranstaltung möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Stadtgemeinde.

4. Die Werbeanlagen dürfen keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen oder diskriminierenden Inhalte aufweisen.

5. Sämtliche Werbeanlagen sind derart anzubringen und zu sichern (z.B. gegen Windwurf), dass keine Gefährdung für Personen oder Sachen erfolgen kann. Die Stadtgemeinde Amstetten ist bezüglich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

III. Zuwiderhandeln

1. Nicht genehmigte bzw. diesen Richtlinien widersprechende Werbeanlagen werden im Auftrag der Stadtgemeinde umgehend entfernt. Die dafür anfallenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

2. Die entfernten Werbeanlagen können innerhalb von 14 Tagen ab der Entfernung und nach Leistung des unter III.1. geregelten Kostenersatzes abgeholt werden. Nicht abgeholte Werbeanlagen werden auf Kosten des Veranstalters entsorgt. Die Stadtgemeinde Amstetten übernimmt keine Haftung während der Aufbewahrung. Ein Anspruch auf Kostenersatz für die entsorgten Werbeanlagen besteht nicht.

3. Für nicht genehmigte Werbeanlagen erfolgt darüber hinaus eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft wegen Übertretung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 idgF. sowie der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. .

IV. Sonstiges

Die für das Anbringen von Werbeanlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Gebrauchsabgabegesetz 1973 jeweils in der geltenden Fassung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

V. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2016 in Kraft.